

Auseinandersetzungsvereinbarung

zwischen

- der Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“, vertreten durch den Verbandsge-
meindebürgermeister Herrn Michael Stöhr, Markt 18, 39435 Egel
- der Stadt Aschersleben, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn An-
dreas Michelmann, Markt 1, 06449 Aschersleben,
- der Stadt Hecklingen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Epper-
lein, Herrmann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen,
- der Stadt Staßfurt, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Sven Wag-
ner, Hohenerxlebener Str. 12, 39418 Staßfurt

und

dem Abwasserzweckverband „Bodeniederung“ i. A., vertreten durch Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, diese vertreten durch WP/StB Dipl.-Kfm. Jens Held, Beyerstraße 25 09113 Chemnitz.

Präambel

Am 24.04.1991 hatten die Vertreter der Gemeinden Hecklingen, Löderburg, Groß-Börnecke, Winnigen und Neundorf die Bildung des Abwasserzweckverbandes „Bodeniederung“ sowie seine erste Satzung beschlossen. Mit Beschluss vom 18.03.1992 waren die Gemeinden Egel, Wilsleben, Hakeborn und Tarhun dem Verband beigetreten. Mit Beschluss der außerordentlichen Vorstandssitzung vom 10.12.1992 wurden die Gemeinden Etgersleben, Borne, Westeregeln, Unseburg, Wolmirsleben und Schneidlingen als Verbandsgemeinden aufgenommen.

Mit Beschluss Nr. VV 01/10 vom 22.03.2010 hat die Verbandsversammlung des AZV „Bodeniederung“, die aufgrund von kommunalen Zusammenschlüssen durch den Vertreter der Stadt Aschersleben, der Verbandsgemeinde der Egelner Mulde, der Stadt Hecklingen und der Stadt Staßfurt gebildet wurde, die Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Bodeniederung“ zum 31.12.2010 beschlossen.

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG –LSA) gilt ein Zweckverband nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Nach § 14 Abs. 4 Satz 4 GKG LSA gelten für die Abwicklung die Bestimmungen der Verbandssatzung. Zum Verfahren der Abwicklung ist in § 17 der Verbandssatzung des AZV „Bodeniederung“ das Folgende bestimmt:

§ 17

Abwicklung im Falle der Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Abwicklung statt, für deren Vorbereitung der Verbandsgeschäftsführer zuständig ist. Der Verband in Abwicklung

(i. A.) hat seinen Sitz Am Schütz 2 in 39418 Staßfurt. Die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten ist in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln.

(2) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Auseinandersetzungsvertrag nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufgeteilt. Für die Berechnung ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die das Landesamt für Statistik bzw. für Ortsteile die Einwohnermeldeämter am 31.12. des vorletzten Jahres vor Auflösung des Verbandes ermittelt haben. Die Verbandsmitglieder haben im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nur einen Anspruch auf Wertersatz. Die Übereignung bestimmter Vermögensgegenstände kann nicht verlangt werden.

(3) Etwaige Versorgungslasten oder sonstige Leistungen, die aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes resultieren, sind nach Maßgabe der Übernahmeregungen des Absatzes (2) von den Verbandsmitgliedern zu tragen.

(4) Ist der Verband Dienstherr von Beamten und gehen Aufgaben des Verbandes bei der Auflösung ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes die §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Im Übrigen gilt § 73a der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(5) Ist der Verband Dienstherr von Beamten und gehen seine bisherigen Aufgaben bei der Auflösung nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind die Beamten von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, das zum Zeitpunkt der Auflösung die größte Einwohnerzahl aufweist. Soweit das übernehmende Verbandsmitglied diese Beamten nicht oder nur teilweise zur Erfüllung seiner Aufgaben einsetzen kann oder ihm sonstige Nachteile durch die Übernahme entstehen, sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, das übernehmende Verbandsmitglied einmalig oder dauerhaft entsprechend der Regelung in Absatz (3) zu entschädigen.

Zur Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten haben die Parteien die folgende Auseinandersetzungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Bankkonten

Der AZV „Bodeniederung“ i.A. unterhält bei der BMW Bank (BIC BMWBDEMUXXX) unter der Nummer 3685540 ein Konto. Der Kontostand beträgt zum 31.08.2020 = 4.882.398,66 €. Ein weiteres Konto unterhält der AZV „Bodeniederung“ bei der Salzparksbank (BIC NOLADE21SES) unter der Nummer 3011001374. Der Kontostand beträgt hier zum 31.08.2020 = 8.927,34 €.

§ 2 Sonstige Vermögensgegenstände

Die Parteien stellen fest, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der AZV „Bodeniederung“ i.A. außer dem in § 1 dieser Vereinbarung genannten Geldvermögen über keinerlei Vermögensgegenstände mehr verfügt.

§ 3 Vertragsverhältnisse/Mitgliedschaften

1. Der AZV „Bodeniederung“ i.A. ist unter der Mitgliedsnummer 49949 beim Kommunalen Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haftpflichtversichert. Diese Versicherung wird zum 31.12.2020 beendet.
2. Für den AZV „Bodeniederung“ i.A. besteht unter der Vertragsnummer 801521200211 eine D&O Versicherung, unter der Vertragsnummer 802389007110 eine Vertrauensschadenversicherung und unter der Vertragsnummer 1.33.0026437 eine Kommunalrechtsschutzversicherung. Diese Versicherungen werden zum 31.12.2020 gekündigt.
3. Durch Vertrag vom 04.05.2010/10.05.2010 wurde die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft zum Abwickler des AZV „Bodeniederung“ bestellt. Dieser Vertrag endet mit der Abwicklung.
4. Mit Vertrag vom 23.04.2010 haben der AZV „Bodeniederung“ und der WAZV "Bode-Wipper" vereinbart, dass der WAZV "Bode-Wipper" den Abwickler bei der Abwicklung des AZV „Bodeniederung“ unterstützt. Dieser Vertrag endet ebenfalls mit der Abwicklung.
5. Die mit der BMW-Bank und der Salzlandsparkasse bestehenden Kontoverträge werden zum 31.12.2020 gekündigt.
6. Die Mitgliedschaft in der BG ETEM endet am 31.12.2020.

§ 4 Vermögensauseinandersetzung

Nach Beschluss der Schlussrechnung, frühestens jedoch zum 04.01.2021, wird das Geldvermögen des AZV „Bodeniederung“ i.A. gem. § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wie folgt auf die Parteien aufgeteilt:

Mitglied	Einwohner per 31.12.2008 (Quelle WP 2010)	Anteil
Verbandsgemeinde "Egelter Mulde"	12.104	48,51 %
Stadt Hecklingen (ohne OT Cochstedt)	6.474	25,95 %
Stadt Staßfurt	5.227	20,95 %
Stadt Aschersleben	1.144	4,59 %
Summe	24.949	

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Regelung tritt eine solche, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten und die dem angestrebten Zweck dieses Vertrages entspricht.

§ 6 Schriftformklausel

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Klausel. Der Vertrag wird fünf-fach ausgefertigt. Nebenabreden bestehen nicht.

Chemnitz,

Jens Held

Aschersleben,

- Dienstsiegel -

Andreas Michelmann

Hecklingen,

- Dienstsiegel -

Uwe Epperlein

Staßfurt,

- Dienstsiegel -

Sven Wagner

Egeln,

- Dienstsiegel -

Michael Stöhr